



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 10

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2019 vom 11. Dezember 2018

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2019 vom 13. Dezember 2018

Friedhofssatzung für den „RuheForst Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel vom 24. Mai 2019

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 8. Mai 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2019 vom 2. April 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 9. Mai 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2019 vom 25. Februar 2019

Zweite Satzung vom 28. März 2019 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2019 vom 27. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2019 vom 5. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 8. April 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2019 vom 11. April 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2019 vom 16. April 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2019 vom 17. April 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2019 vom 25. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2019 vom 19. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2019 vom 27. März 2019

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung vom 16. Mai 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 26. März 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.352.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.248.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.853.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.254.100 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.357.400 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.408.600 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	800.000 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	349.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 800.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 300.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 auf 31,0 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Finanzausgleichszuweisungen werden auf 185.019 € festgesetzt.

§ 7

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 100.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €.

Bothel, den 11. Dezember 2018

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bothel öffentlich aus.

Bothel, den 31. Mai 2019

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.933.700,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.189.300,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 70.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.298.500,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.000.500,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	579.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.580.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	413.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.578.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.994.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2019 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 529.225,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.349.271,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 224,78336 Euro je Einwohner,
 - b) 50 % nach der Steuerkraft = 32 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,
- so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	1.316.785
Helvesiek	377.981
Lauenbrück	988.277
Stemmen	385.581
Vahlde	280.647
Gesamtbetrag	3.349.271

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 300.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, den 13. Dezember 2018

Krüger (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 31. Mai 2019

Samtgemeinde Fintel
 Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Friedhofssatzung für den „RuheForst Lauenbrück“ der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung für den „RuheForst Lauenbrück“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im RuheForst
- § 7 Arten der Ruhebiotop
- § 8 Ruhebiotop-Register
- § 9 Nutzungsrecht
- § 10 Markierungen
- § 11 Durchführung von Beisetzungen
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Vorschriften zur Ruhebiotop-Gestaltung
- § 14 Pflege der Grabstätten
- § 15 Haftung
- § 16 Entgelt
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der „RuheForst Lauenbrück“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Samtgemeinde Fintel, nachfolgend Träger genannt. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum Dritter.

Der Träger hat sich den Betrieb des RuheForst-Friedhofes auf einer Fläche eines Dritten dinglich gesichert und den Eigentümer mit dem Betrieb beauftragt.

2. Der „RuheForst Lauenbrück“ umfasst folgende Waldfläche:

Lfd.-Nr.:	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Flächengröße
1	Lauenbrück	Lauenbrück Stegkamp	1	124/6	9.57 ha
				Summe:	9,57

3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der Ruhebiotop durch den Betreiber im Benehmen mit der Samtgemeinde geeignete Ruhebiotop ausgewählt, den Wertstufen zugeordnet und in einem Register erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der RuheForst dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des „RuheForstes Lauenbrück“ erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Schließung und Entwidmung

Der „RuheForst Lauenbrück“ kann aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung), wenn ein hinreichender Grund (zum Beispiel Gesundheitsgefährdung) vorliegt. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt. Die Ruhebiotope werden, falls die aktuell geltende gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.

Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Die Öffnungszeiten werden vor Ort an geeigneter Stelle bekannt gemacht.
2. Der Träger oder der Betreiber kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden. Dieser Hinweis wird vor Ort am Informationsschild am Eingang des RuheForstes bekannt gemacht.

§ 6 Verhalten im RuheForst

1. Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

3. Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 7 Arten der Ruhebiotop

Es werden folgende RuheForst-Biotop unterschieden:

- a) Gemeinschafts-Ruhebiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen in den Wertstufen I bis IV
- b) Ruhebiotop für Familien und/oder Freundeskreise mit bis zu 12 Beisetzungsstellen in den Wertstufen I bis IV
- c) Ruhebiotop für eine Einzelperson in den Wertstufen I bis IV
- d) Regenbogenbiotop ausschließlich für Früh- und Totgeburten, Überlassung der Einzelgrabstelle erfolgt unentgeltlich.

Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beige-
setzt werden können, richtet sich nach der Größe des Ruhebiotopes. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beiset-
zung von 12 Urnen zulässig.

§ 8 Ruhebiotop-Register

1. Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotop erhalten zum Auffinden
des Ruhebiotops eine Registriernummer.
2. Der Betreiber führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotop und die beige-
setzten Personen unter Angabe
des Bestattungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotopes ersichtlich sind. Die Auszüge aus
dem Ruhebiotop-Register werden dem Träger jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres elektronisch
übermittelt.

§ 9 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Betrei-
ber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten Ruhebiotopen wird für einen Zeitraum von bis zu
99 Jahren verliehen.

Im Falle der Zerstörung einer für das Ruhebiotop wesentlichen Pflanze wird durch den Betreiber ein entsprechender
Ersatz durch eine geeignete Heisterpflanze in 1,50 - 3,00 Meter Höhe. Nach Möglichkeit ist eine Pflanze der gleichen
Baumart zu wählen.

§ 10 Markierungen

Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Ruhebiotop anbringen.
Hierauf werden der Name und das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert. An einem gemeinschaft-
lich genutzten Ruhebiotop werden die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschil-
dern angebracht. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im RuheForst vereinheitlicht. Auf-
schriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForstes verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 11 Durchführung von Beisetzungen

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen bei-
zufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuwei-
sen.
3. Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Die Urnenbeisetzung im
RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber.

4. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils gültigen Fassung beizusetzen. Sofern innerhalb der im BestattG festgelegten Frist von einem Monat nach Einäscherung zur Beisetzung ein Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden kann, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
5. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebiotopes bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zulässig.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen richtet sich nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) des Landes Niedersachsen in jeweils gültiger Fassung.

§ 13 Vorschriften zur Ruhebiotop-Gestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruhebiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 14 Pflege der Grabstätten

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 15 Haftung

1. Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
2. Der Betreiber haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden. Der Träger wird von Haftungsansprüchen durch den Betreiber freigestellt.

§ 16 Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 5),
 - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 6) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 10 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die Ruhebiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 13),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 14 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Lauenbrück, den 24.05.2019

Tobias Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

2. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 03.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2010, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne vom Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Anderlingen, 8. Mai 2019

Barth
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 02.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.310.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.453.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.289.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.382.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	177.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	209.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.467.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.591.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Bötersen, den 02. April 2019

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bötersen, 31. Mai 2019

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 25.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	682.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	710.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	649.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	631.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	92.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	680.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	737.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Deinstedt, 09. Mai 2019

Pietsch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Deinstedt, 31. Mai 2019

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 25.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.227.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.268.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	450.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	484.000 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.156.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.164.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.025.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	916.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.100 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.181.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.109.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 170.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 200.000 Euro festgesetzt.

Fintel, den 25. Februar 2019

Behrens
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/071 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Fintel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Fintel, den 31. Mai 2019

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie dem § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015, zuletzt geändert am durch Satzung vom 07.09.2017:

§ 1

Der § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelungen

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Verwaltungsausschuss festgelegt.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gnarrenburg, den 28.03.2019

Gemeinde Gnarrenburg
Axel Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 27.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.326.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.321.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.313.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.266.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.060.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.391.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.374.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.658.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Hellwege, den 27. März 2019

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/114 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hellwege, den 31. Mai 2019

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 05.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	818.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	863.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	13.700 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	783.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	877.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	110.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	167.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	894.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.044.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 75.000 € festgesetzt.

Helvesiek, den 05. März 2019

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 31. Mai 2019

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 08.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.599.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.551.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.584.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.477.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	199.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	414.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.783.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.916.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 720.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Horstedt, den 08. April 2019

Schröck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Horstedt, 31. Mai 2019

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 11.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.277.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.363.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.121.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.249.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	356.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	515.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	36.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.627.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.800.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 150.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, den 11. April 2019

Intelmann (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/073 erteilt worden.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Lauenbrück öffentlich aus.
 Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 31. Mai 2019

Gemeinde Lauenbrück
 Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 01.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.450.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.342.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.398.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.254.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	174.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	736.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.872.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.002.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Rhade, 16. April 2019

Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/095 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, Rhadereistedt, Bolleweg 13, 27404 Rhade, öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, 31. Mai 2019

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 27.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	992.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.024.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.200 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	956.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	943.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	505.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.051.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	250.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.711.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.994.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Seedorf, 17. April 2019

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/097 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, 31. Mai 2019

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.304.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.292.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.091.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.849.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.097.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.862.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	57.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	13.189.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	13.769.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Sottrum, den 25. März 2019

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, 31. Mai 2019

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	913.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	917.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	896.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	889.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	293.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	250.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.147.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.191.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 € festgesetzt.

Stemmen, den 19. März 2019

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/074 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 31. Mai 2019

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 27.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	621.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	631.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	6.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	589.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	572.500 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	44.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	633.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	577.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	375 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 € festgesetzt.

Vahlde, den 27. März 2019

Rademacher
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/075 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Vahlde öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 31. Mai 2019

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Westerwalsede wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.
- Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 65.435,75 € und der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 48.870,45 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Westerwalsede, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede, öffentlich aus.

Westerwalsede,

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Walztet in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.798.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.082.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.722.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.258.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	150.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.758.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.412.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 286.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Wilstedt, 26. März 2019

Riedesel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Wilstedt, den 31. Mai 2019

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2019 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180,

E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.